

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz am Freibad Rudersberg

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rudersberg hat am 28. Juni 2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Der Wohnmobilstellplatz am Freibad ist Eigentum der Gemeinde Rudersberg. Er dient ausschließlich Besuchern der Gemeinde Rudersberg mit Wohnmobil bzw. Wohnwagen zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge (nachfolgend Wohnmobile genannt). Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhänger), Pkws, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern und Zelte ist nicht zugelassen.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 Überlassung, Benutzung

1. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.
2. Die Gemeinde stellt Anschlüsse für Wasser und Strom gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Mitgeführte Abwasser können in der vorgesehenen Anlage in die Kanalisation abgeführt werden.
4. Müll ist in den dafür vorgesehenen Müllbehältern (zu Beginn des Freibadparkplatzes) zu entsorgen. Große und sperrige Campingartikel, Stühle, Tische, etc. dürfen nicht entsorgt werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Für den Bezug von Frischwasser wird eine Gebühr von € 1,- für 10 Liter erhoben.
2. Für die Entsorgung von Abwasser wird eine Gebühr von € 0,50 erhoben.
3. Für den Bezug von Strom wird eine Gebühr von € 1,- für 2 kWh erhoben.
4. Für das Abstellen eines Wohnmobils wird eine Tagesgebühr von € 8,- erhoben, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen.

Die Gebühr wird mit Abstellen eines Reisemobils auf dem Stellplatz fällig.

§ 4 Haftung, Beschädigung

Die Benutzung des Wohnmobilplatzes am Freibad geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

§ 5 Stellplatzordnung

1. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist einzuhalten. Mit Rücksicht auf andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes und Nachbarn sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
2. Hunde und andere Haustiere sind auf dem Stellplatz grundsätzlich an der Leine zu halten.
3. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
4. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Angefallener Müll ist in haushaltsüblichen Mengen in den aufgestellten Behältern zu entsorgen (s. § 2, 4.)
5. Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) der Gemeinde Rudersberg vom 7.11.2000.

§ 6 Zuwiderhandlungen und Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Gemeinde Rudersberg die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Freibad untersagen.
2. Der Nutzer ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 1.7.2016 in Kraft.

Rudersberg, den 28.6.2016

gez.
Martin Kaufmann, Bürgermeister